

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 19 K-LTGO

An den
Kärntner Landtag
Landhaushof
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt am Wörthersee, am 24.11.2022

Betreff: **Umsetzung der geplanten Pflegeprämie
sicherstellen!**

Antragsteller: KO Mag. Darmann, 3. Präs. Lobnig, KO-Stv. Trettenbrein, LAbg.
Rauter

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Die Kärntner Landesregierung, insbesondere die Sozialreferentin, wird aufgefordert die versprochene Pflegeprämie von 2.000,-- EURO netto in Kärnten tatsächlich umzusetzen, indem sie folgende Maßnahmen setzt:

- 1) Der Differenzbetrag zwischen der bereits fixierten Auszahlung und dem Betrag von 2.000,-- netto soll vom Land Kärnten bzw. den jeweiligen Anstellungsträgern gem. den Bestimmungen des § 124b Z 408 lit. a EStG für den anspruchsberechtigten Bezieherkreis beitrags- und steuerfrei zur Anweisung gebracht werden.
- 2) Der Beschäftigungsstichtag 01.12.2022, welcher für die Anweisung maßgebend ist, soll entfallen. An dessen Stelle soll lediglich darauf abgezielt werden, ob im Jahr 2022 eine Beschäftigung laut den Bestimmungen bestanden hat.

BEGRÜNDUNG

Pflegekräfte in ganz Österreich sollten im Dezember 2.000 Euro als Prämie erhalten. In Kärnten sind es aber nach Abzügen nur noch 1.200 Euro, da die Prämie in Form einer Entgelterhöhung umgesetzt wird und somit die volle Steuerlast zuschlägt. Das Versprechen, dass 2.000 Euro bei den Menschen ankommen, wurde somit von der Landesregierung nicht eingehalten.

Man hätte die Pflegeprämie also von Anfang an als Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des EStG ausgestalten müssen. So würden auch keine Steuern und Abgaben anfallen. Das Land Niederösterreich hat bereits vorgemacht, wie so eine Umsetzung rechtskonform möglich ist. Da den Bundesländern in der konkreten Ausgestaltung also nicht völlig die Hände gebunden sind, muss auch Kärnten selbstständig dafür sorgen, dass die Pflegekräfte die versprochenen 2.000 Euro ohne Abzüge erhalten.

Die gewählte Vorgangsweise ist keine Wertschätzung für die Pflegekräfte, ihnen in Würdigung ihrer herausragenden Leistungen eine Prämie in bestimmter Höhe in Aussicht zu stellen, aber diese Bonuszahlung am Ende nur empfindlich gekürzt zu überweisen.

Der Differenzbetrag, welcher der Zielgruppe gemäß der gewählten Vorgangsweise der Landesregierung vorenthalten wird, soll nunmehr also steuerfrei als Teuerungsausgleich ausgeschüttet werden.

Anspruchsberechtigt sind derzeit leider auch nur jene Personen, die am 01.12.2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis in der Pflege, eine Karenz in Anspruch nehmen oder den Präsenz- bzw. Zivildienst ableisten. Mitarbeiter die bspw. per 30.11.2022 in den Ruhestand treten und somit fast das ganze Jahr schwere Arbeit in der Pflege geleistet haben, fallen komplett um die Entgelterhöhung. Es sollte also lediglich auf eine Beschäftigung im Jahr 2022 abgezielt werden.

Im Hinblick auf die Aktualität des Themas sollte eine Behandlung dieser Thematik noch im Dezember 2022 erfolgen. Denn die Pflegebediensteten haben eine faire Behandlung verdient.